Lwowska Naukowa Biblioteka im. W. Stefanyka NAN Ukrainy. Oddział Rękopisów.
Zespół (fond) 141.

ZBIÓR ALEKSANDRA CZOŁOWSKIEGO

DZIAŁ (OPYS) I

1693. Warzelnia soli w Kutach – materiały 1782 r.

STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

Kuty
(Wasserkunst)

Beschreibung

Der Cortur Kutty und deren Nutzbarkeiten, welche dazu gehören, sowie solche bey Übernahme von das Allerhöchste Aerarium laut Hofdecret d. 5ten April 782. unterm 1ten May ej. a. vorgefunden worden.

Diese Cortur, welche von der Stadt Kutty 4 Meilen entfernt ist, besteht aus 2 Brauhäusern, und einem ersten unbenutzlichen Wirthshaus.

Das Wirthshaus No. 1. hat der Länge nach 31½, in der Breite aber 11½ Wienner Ellen, und ist dem Anschein nach gebauet worden auf 200 Jahr.

Zu diesem Wirthshaus, welches von der Fronte mit 2 Thüren, zum hintern Ausgang aber mit einer Thür versehen ist, woran aber eine hölzerne Riegel befestiget sind, befinden sich –

3 Gerunen von 2½ Wienner Ellen in der Länge, und 2½ in die Breite.

Die No. 1. ist 4 Jahr alt
" 2. 6. 5.
" 3. 4. 5½

Jede dieser Gerunen giebt den mittel nach bey 7 Pfannen und gehen daraus 230. Jenländische Stürzen; zu Zeit von 24 Stunden werden 5 Podhazen ausgesotten, der die Ausbesserung gewiß 5 mall.

Der Aufwand des Holzes ist schwer zu bestimmen. Zu weiterer Beschreibung werden die Schuldigkeiten der von denen Unterthanen zu liefern habenden Podhazen beschrieben.

Ein Unterthan ist schuldig eine Gerune Salz auszusieden, das Holz, welches er darunter verbrennt, heißt Podhaz, und besteht aus Tannen, zu vierlen und 1½ Fuß Holz, mit einem Wort: unter eine Gerune muß er so viel Holz geben, als zur Aussiedung erforderlich ist. Wolt man aber Rauhholz hierzu verwenden, so würde circa ⅓ Klafter zur Aussiedung einer Gerune erforderlich seyn.

An diesem Wirthshaus ist ein Wienner Brauhaus, welches in der Länge 9. in der Breite 7½ Wienner Ellen enthält, mit einem Ofen, Feuerstier und Vorlag versehen.

BIBLIOTHEKA JAGELLONICA

Das Pumpen Haus No. 2. besteht in der Länge aus 33. in der Breite aus 10¾. Wiener Ellen, in selben sind befindlich 4 Brunnen,

No. 4. hat 4. Fuß gediegen

" 5. " 6. "

" 6. " 4. "

" 7. ist völlig unbrauchbar

jene aber so wohl im Fassen als Fortleiten Pumpen sind noch zu brauchen, weil vor kurtzem an einigen Fall-Boden eingesetzt worden. Über diese hat man noch Bedenken Raum die nemlich abgebrandten, wie aber nur das selbe 6¾. Ellen lang, und 3½ Ellen breit ist.

Das Pumpen Haus No. 3. kann vor alles Holz betrachtet werden und könnte allenfalls 2 Klafter Holz daraus gefischt werden.

Das Pumpen Haus No. 2. ist den Erbfall nach beschrieben worden auf 200 fl. 50 kr.

Zu diesen Pumpen gehören 2. Sola Brunnen. Das zu dem in einer Entfernung von 200. Schritten ist mit 39. Stufen versehen, enthält in der Länge 18¾. in der Breite 10. Wiener Ellen, kann aber wegen dem wenden, brennen Holz Stück, mangelnden Eimer, und abgängigen Wasser nicht gebraucht werden. Es Bey Sola ist die Tiefe 16. bis Bauch den Grund aber 19 Klafter.

Das Sola Brunnen No. 2. ist von ersten 10. Schritt entfernt, und in gutem Stand, in der Länge 17. in der Breite 17¾. Wiener Ellen. Die Tiefe davon bis Bey Sola 16. bis zum Grund 24. Klafter.

So wohl in diesem als in dem andern Brunnen ist die Sola von mittlerer Bey Gattung, da aber dermalen der Schacht mit vielen Fäßen Wasser angefüllet ist,

so könnte davon die Probe nicht bestimmt werden. Die so beyden Solen gemachte Schaft kann auf 50 Fuß geschätzt werden.

§ Wenn die Jahres Zeit gar zu trocken, oder der Winter zu feuchtig ist, so ist sowohl das erste als zweyte Gemächte nicht allein mit hinlänglichen Sola versehen, da selbe aus dem die unterirdische Anhängung entsteht, so befindet sich von dem zweyten Gemächte einer auf dem Berge 1000. Schritt entlegene süßes Wasser Quelle, welche durch die über die oberfläche des Erdreichs angebrachte Rinnen in einen neuen Sola Schacht geleitet wird. Bey übrigen Bey Fälle aber ist der Niedergang desselben so geringe, daß sie der Wasser Lauf der Bäumen oder Schacht verursacht, solches Jahr auftrocknet, und sind noch überdieß die Rinnen, weil sie oberhalb der Erden liegen, nicht allein dem Unwesen der Menschen und Vieh, sondern auch zugleich dem Frost und der Hitze ausgesetzt.

In diesem Fall, wenn also die Sola abgängig, wird aus einem 13. Schritt von Gemächte entfernten Fall süßer Wasser Brunnen das Wasser mit Menschen Händen durch eine Winde herauf gezogen, und auf den abschüßigen Berg mittelst eines Grabens in einem Gemächte nicht weit entfernten Schacht geleitet, aus welchem solches alsdann durch eine unter der Erden angebrachte Rinne in das Solen Gemächte fließt. Da dieß Arbeit nicht öfters geschahe so wurde sie unentgeltlich von denen nach an der Cocher besonderlichen Aufsehern verrichtet.

Waldungen oder Holz

hat die Cortes von Seiten der K. K. Domainen sich wenig zu erwarten. Eben die Cortes befinden sich einige Gebäude, die in keine Vergleichung zu ziehen sind, nach Kossow zu ist ein kleines Wäldchen von harten Holz mit etwas Fichen untermengt, welches, wenn ein Raub Holz zugeführt würde, kaum auf 5. Jahre zu einem dauerhaften Bau dienen dürfte. Bis dato hat man das Holz aus diesen Wäldchen, und aus dem nächsten Gebürgs Walde, welches 2 Meilen entfernt ist, erhalten, die Gebürgs Unterthanen haben solches aus dem Zaberezeo Wald geführt, und bekamen vor das Fuhrlohn 15. Kr. Die aber bey der Cortes nahe befindlichen aus Tudiow, Kozen maly, Kutty, Kabaki, Slobodka und Sybne haben die Klafter zu 30. Kr. in die Cortes zu geführt.

Außer diesen waren nachstehende Gemeinden folgende Huldige Podhazen zu liefern verbunden.

laut beyliegenden Inventario

Stare Kutty	1300.	Podhazen
Kabaki	550	—
Sybne	150	—
Tudiow	125	—
Kozen maly	75	—
Zusammen	2400.	Podhazen.

Wenn an der Lieferung dieser Podhazen was abgängig war, so mußte an das Dominium für jede Podhaze 30. Kr. entrichtet werden. Noch waren die Gebürgs Gemeinden zu Gostok, Kozen wielki, Bieloborezka, Kocowa, Berwinkowa und Rozcariki verbunden 100. Klafter Holz jährlich zu liefern. Da nun dasselbe der zwey Stunden weit in jenen Gegenden müssen zu fällen, und auf der Fluß Czeremosz Gränzen zu liefern beschwerlich war, so verkauften obige Gemeinden diese 100. Klafter in der Bukowina, und befreyten solche

bis unter die Stadt Kutty, und die Kutter Gemeinde war verbunden solche unentgeltlich in die Cortes zuzuführen.

Heu wurde an die Cortes dem

Stare Kutty geliefert, Kopie oder Pfeber genannt	92½
Kabak	96½
Rybna	52½
Slobodka	28½
Tudiow	103½
Zusammen	373½ Pfeb.

Laut Lustration enthält man ein Pfeber, welcher circa 1. Klafter ausmacht, zu 15 Kg. und die Gemeinden haben die Repartition seriren selbsten gehabt.

Außer diesen waren obige Dörfer so viel Heuen zu geben verbunden, als zur Cortes erforderlich seyn müßten.

Tudiow und Rybna gab die nöthige Heuen und mußte mit Zgarzarkeu das ganze Klafter aus dem Solen Pfeffer abtreiben.

Die Priester zu Chorochow lieferten soviel Holz und Pfeffer, als die nothwendigkeit erfoderte. Ingleichen die Mulden und Pfeffer. Nur die Harmaneu Formen wurden selbst in Kosow pr. zu 7½ Kg. erkauft.

Die Cortes Familie oder Arbeiter bestehen aus 16. Daly Siedrow. als –

1. Andrey Maximczuk
2. Wasyl Petruk
3. Wasyl Sherhan
4. Wasyl Andrusiak
5. Wasyl Zluk
6. Nikolay Siwiuk
7. Stefan Mikitiuk
8. Tychon Laurak
9. Iwan Sawczuk
10. Tymofiy Romaniuk
11. Hreor Dudka
12. Pawlo Sawczuk
13. Hryeko Sawczuk
14. Wasyl Dudka
15. Fedor Kardash
16. Lukash Uthoropski

jedweder bekommt von Zeit zu Zeit ausgesottenen Gerste
2 Sz. davon sind in 24 Stunden ausgesotten worden
davon muß er das Holz zu tragen, das Salz
ausbessern, davon Sturmarren formiren, und
solche in die Dörr Kammer tragen, was aber
das Holz von Rudhausen zu weit entfernet, so
werden ihnen aus der Gemeinde 2 Knechte zur
Hilfe gegeben.

Pferde Treiber sind 2.

Ostaw Boyko

Fedor Andruszak, diese beyde bekommen
vor Ausjüßung Zeit einer Gerste mit Sola
schaft 2/3 Sz. sonsten war ihnen die Verleistung des grauen Salzes frey gestellet,
welches ihnen nicht wenig ein brachte.

Außer diesen sind 7 Amts Heyduken,
deren Verpflichtung die Schuldigkeiten einzu
treiben, auf die Erhaltung der Kammer
Obsicht zu geben, und sich in allen Costen
Dienstlichen zu gebrauchen zu lassen.

1. Mukan Alexa bekommt vorjährlich
1½ f. und 72 f. auf Kleidung, zusam
men jährlich 110 f. Gold.

2. Andrey Tarnowski, weil er Uniform
trägt, bekommt vorjährl. 2 f. und auf
Kleidung 60 f. zusammen 164 f. Gold.

3. Stefan Buez, der die Zimmerung und Reperatur der Salen Leuter zu verrichten hat, bekommt nach seiner Eingabe 32 fl. zu seinem Jährlichen 188 fl. zoll.

Ferner sind noch zwey zu dem Hofe Stad unterhalten worden, welche nach Inhalt die Sala gezogen haben, nachdem aber einer davon in Arrest gegangen, das Zeugniß hinzugen allhier selber nicht das selbe verdient, so wurde selbes nicht acceptiert.

Kutty d. 10ten May 782.

Thomas Augustin
Domb Admin. Pomizst

Franz
Haluzrhons Secretar

J. L. Löbus m.p.
Saz Bro Attend.

Litt D

Copia ad 46. Wandlwicz rola 11

1895 Polizei: Sache.

Dem Landesgubernium ist schon unterm 7 October d. J. erinnert worden, daß man sich mit den Mittaln beschäftigen, wodurch das Polinnygüter Transsyhstäft zur Wissenschaft des Aerariums und zur Zufriedenheit der ehemaligen Polinnygüterbesitzer einem gewünschten Ende zugeführt werden könnte, und daß mit allen Berechnungen, in sowieferne solche das Polinnygüter Transsyhstäft betreffen bis auf weitere Verordnung inne gehalten werden solle. Hierüber werden demselben die nöthigen allh. Entschließungen gemäß folgende Maßregeln zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

Erstens hat das Landes-Gubernium die einstweilige Uibergabe der Vorads Güter an die vorigen Polygüter Kolduren besitzer in so langer zu sistiren bis die wechselseitigen Forderungen ins Klare gesetzt und vollkommen berichtigt sey werden, auf welche Ausgleichung jedoch von demselben sogleich wirklich anzudringen ist. Zweitens Alle jene Gefälle, welche zur Zeit der Tradition oder Dispozition bestanden haben, durch nachgefolgte Landesfürstlichen Verordnungen aber abgestellt worden, sind von der Ordinarischen Summe des Guts abzuschlagen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob solche dermalen noch gesetzmäßig bezogen werden, oder nicht? Wo aber solche Abgaben, wie es auf den ehemaligen Gütern der Gräfin Kossakowska mit der vorausgesagten Berechnung der Fall ~~war~~ seyn soll, noch bestünden, hat sich das Landesgubernium allsogleich abzustellen, und was seinen gesetzmäßig eingehoben worden ist, behörig liquidiren, das Aerarium aber sicherüber von der ehemaligen Herrschaftsschadloß halten zu lassen. Drittens Wo der Fall eintritt, daß ein Polinnygüterbesitzer Aerarialgüter zum Angenom-

und erhalten hat, auf welche Abfindungs-Capitalien eingelegt worden, wenn Jedoch diese Einsätzungen oder Dimissions oder Lusbergiens-Anschläge nicht bey Handen seyn können, sind solche, als ein Beweis genug; ebenso wie Viertens Ein und verschiedene Bau-Risse, und all andere nützbringende Urkunden, welche nicht separiert worden sind, nach einer aus-Rechnung erhobenen Mittelwerth in Aufrechnung zu bringen, und dem Werth des Gutes zuzuschlagen; Sollte sich ergeben ein Gebäu zu ein Bau- oder ein Brand-Wein-Haus kurz vor der Übergabe durch Feuer verwüstet worden seyn, daß sich daraus auch der jährliche Nutzen verrückt hat, so wären zu den vorherigen aus Aufrechnungen erhobenen Mittelwerth des selben Gutes die übrigen Capitals, welches auf die Erweiterung des Gebäudes verbraucht worden, zuzuschlagen, und von dem ausfallenden Summe des wegen Verfallung der Gebäuden in der Abschätzungs-Vorschrift angenommenen Prozents abzuziehen, der Überrest aber als der jährlich reine Ertrag in Aufrechnung zu bringen. Fünftens Alle zur Wirthschaft oder zum Land gehörige Gebäude sind in jenem Stand, in welchem sie sich bei der Übernahme befunden haben, gegenseitig ohne Einwendung zu übernehmen; Sollte sich aber in einer oder andern Wirthschaft ein Gebäude befinden, welches zum Betrieb der Wirthschaft in keinem Maßen nothwendig ist, und auch vor der Übergabe nicht bestimmt dazu gehört hat, so ist dasselbe nach Verschätzen entweder nach seinem Ertrag oder nach dem innerlichen Werth abzuschätzen, und dem Übernehmer in Aufrechnung zu bringen; Sollte sich derselbe gegen die Übernahme verklären, alsdann ist ein solches Gebäude mittelst öffentlicher Versteigerung zu verkaufen. Sechstens Sind sämtliche Vorräthe an Korn- Vieh- Brenn und Bauholz, wie auch alle übrige zum Betrieb der Wirthschaft nicht absolut gehörigen Gewerbschaften wesselweise nach der Schätzungs- oder Lokalwerth zu vergüten und unter dem unabgeändert beizulassenden fundus instructus aber

nur die Commenkäufer, und die niedern Feldgewüchse
darin zu gewahren. Nach diesen Grundsätzen ist auch das
zur Zeit der Uebergabe der Herrschaft Grodek vorräthig
gewesene von dem Grafen Potocki eigenmächtig an-
sichgerissene Brenn- und Bauholz unverzüglich in Auf-
bewahrung zu bringen, und der Ersatz von ihm einzu-
fordern. Siebentens. Müssen die Besitzer der denselben
zum Aufwuchs und der Palinen-Güter übergebenen Ge-
werbe-Güter in den mitfolgenden Contracten
verbunden werden, alle zur Zeit des Antritts besitz-
enden mit Pfählen und an den Forstgrenzen abgestoßenen
Contracten und Grund-Verleihungen genau und buch-
stäblich zu erfüllen, auch sind die Kreisämter anzuweisen,
den Klagen der Forstgrenzen in vorkommenden Fällen
allein Zutritt zu leisten. Achtens Was die unentgeltliche
Lieferung der Holzgerichte von den abgeschätzten Waldungen
betrifft, gibt die dem Land-Gubernium unterm 25. Jul.
l. J. zugegangene Verordnung Zeit und Maaß, wornach
sich auf's genauest zu benehmen ist. Neuntens Gewärtiget
man demnächst die dem Land-Gubernium unterm 7.
Sept. d. J. abgefordert Standhaft Verantwortung über die
bei der Uebergabe der Kaiserl. Herrschaft Grodek an den Grafen
Potocki vorgegangenen ordnungswidrigen Handlungen
und die dem Aerario dadurch zugefügten bedeutenden
Verkürzungen. Zehntens Bei der von dem Grafen Ette-
ner übernommenen Palinen Herrschaft Nadworna ver-
gibt sich der Fall, daß $\frac{m}{150}$ Joch Waldungen ihrer Lage
nach, von den Palinen-Rechten nicht gewendet, und auch
auch keine an den Ackerbau gezogen werden können. Man hat
daher von Seite der Forstgründe Verwaltung gedachten
Grafen für jede Klafter Holz am Stock zwar schon 1½ Kreu-
zer abgefordert, welches für sämtliche 5400 fl beträgt, wenn
er sich aber auf's Ersehen, weil er bereits beiläufig $\frac{m}{900}$
für $\frac{m}{30}$ Joch erhalten habe, mit obigem Ersatz für $\frac{m}{150}$ Joch
nicht begnügen will, so sind auf den Fall, wenn derselbe

auf seine Reignirung nothwendig besonders auf für seine überflüssigen und respective unnützbaren Waldungen die angebotenen Vier und fünfzig Tausend Gulden anzunehmen sich weigern sollte, solche auszuzwingen, und statt dessen in dieser Waldung liegenden Forsten Mikolince Tamna und Tablonica dem Fiscus bei der Ablösung in Abzug zu bringen wäre, ihm zurückzugeben. Eilftens Da den mehrfachen Salinen-Güter-Besitzern an Landgütern mehr zum Nutzgenuß als für ihren Salinen-Güter überlassen wurde, als sie zu besitzen gehabt haben, und dieselben durch die allerhöchste Entschließung, daß ihnen auch die zweite Hälfte des Salzkoblstück-Werths zugesichert werden sollte, schon hinlänglich begünstiget worden; so fiel von dem Superplus, der als Aequivalent verhältnißmäßiger Aerarial-Güter ihnen zwar als eine Aufgabe zu berechnen und zur Abzahlung derselben 10jährige Zahlungsfristen nebst den 5 100 tigen Zinsen und Interessen zu bestimmen und respective zu bewilligen. Sollte sich aber einer oder der andere zur Zahlung dieser ~~Obligenheit~~ billigen Aufgabe nicht verstehen wollen, so hätte derselbe anstatt einen dem Superplus gleichkommenden Theil der erhaltenen Güter zurückzugeben, oder auch ganz zu Gunsten wieder abzutreten und sich mit der Heimzahlung seiner ganzen Forderung zu begnügen. In welchem Falle alsdann die zurückgenommenen Gütern sogleich zur öffentlichen Versteigerung auszubieten wären. Zwölftens Da es nun mehr zweifelhaft darauf ankommt, daß die Landes-Entschädigung die Forderungen der Salinen-Güter-Besitzer auf jenen des Aerarium summen, zu verifiziren und Abrechnung von jedem einzelnen Besitzer wird nach entwerfen, welches um so zuverlässiger und richtiger durch das Aerarium und in Commission unter der Leitung des L. Rentrathes Fraudas, welcher in den dasigen Provinzen schon bewandert ist, geschehen könnte; So zweifelt man nicht, daß die L. Landesentschädigungs-Commission, von welcher man sich die geschwin-

Indem nun vorläufiglich Kundigung dieses Geschäfts vorgenommen kann hierzu wählen und beigeben werden. Sollte in einem oder dem andern Falle noch etwas zu versehen nothwendig sein, so würde selbige die Zuziehung des Vorsteher Gerichts Adaon alsogleich anzuzeigen, welche einen Termin an Ort und Stelle ansetzen, und das Nöthige einzuleiten wissen wird. – Die Adaon hat wegen dieser Abmessungen besondere Bitzungen mit Beiziehung des hierzu bestimmten Arbeiters hier zu halten, und die andere seine Leitung bevorstehenden Abmessungen durchzusehen, jeden Gegenstand dieses Vorhabens in Ueberlegung zu nehmen, die allenfalls andere Personen Gebrechen oder andere auf der Stelle oder doch bald möglichst wegschaffen zu lassen. Sobald die Abmessung mit einer Parcelle ganz beendiget sein wird, ist selbige dem Landes Gerichte zu übergeben, welches die der bestandenen Parcelle gegen Recepisse zuzustellen hat, binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung soll die Parcelle schuldig seyn, ihre Einwendung darüber schriftlich beizubringen, oder einen zweiten Termin von 14 Tagen anzusehen, welcher ihr jedoch nur mit dem ausdrücklichen Beisatz einzuräumen sein ist, daß man ihr weiteres Billichmachen für die Einrichtung annehmen, und gleichwohl Wohlfluß dieses Termins dem Fiskus die gewisse Entwendung des Superflus entstehen würde, welches dem auch zu geschehen hätte. Die einlangende Gegenerinnerungen sind sodann der Vorsteher Gericht Adaon zuzustellen, welche solche mit dem Beischlusse beizutreten in Ueberlegung zu nehmen, und dem Landes Gerichte binnen bei den gewöhnlichen Ausschreibungen, welchen aber jedesmal, wenn von Seiten zu Zuzustellendes vorkommt, auch der Fiskus beizuziehen haben wird zur Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen vorzutragen sollen. Nach jeder Final-Abmessung ist ein besonderes Commissions-Protokoll zu verfassen, welches von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen, und so-

dann mit aller dazu gehörigen Akten nebst den Contractes Entwürfen auf der gewöhnlichen Weg hieher einzubegleiten. Dreyzehntens hat das Land das Gubernium bei der neuen in diesem Geschäft abgehaltenen Commission mit dem Bestreben in Überlegung zu nehmen und zu bestimmen, in welchem man noch vor Abschluß dieses Ablösungsgeschäftes wegen Zweckmäßigung der Grenzen sowohl von den übernommenen als übergebenen Gütern dem Aerarium die nöthige Sicherheit verschaffen könne. VierzehntensÄmtliche Auslösen, welche sowohl wegen Abschätzung der Wälder, als bei der Übernahme und Übergabe der Güter verwendet worden, sind von dem Aerarium allein zu tragen, mithin bei der Cassa Rasse ordentlich in Ausgabe legen zu lassen ohne daß einem Polinen-Güter-Besitzer hierfalls etwas depetente aufgerechnet würde. Fünfzehntens dem Religionsfonds das ihm abgenommenen, und den ehemaligen Polinen-Güter-Besitzern zum Augenmerk für ihre überlassenen Realitäten übergebenen Güter gerichtlich Werth in der gleichen Schätzung wiederum in Real Gütern zu ersetzen, wozu man seiner Zeit jedoch die nähere Anzeige, welche Real Güter dazu zu bestimmen wären die von dem Land das Gubernium schon unter 65 Stück in Betracht der dem Religionsfonds zu Gute gehenden Interealar Einnahmen seiner zum Polinnischen gewesenen Güter aber ebenfalls genehmigt. Sechszehntens hat das Land das Gubernium von sämtlichen galiz. Bereits Gütern nach dem beigehenden Formular ein vollständiges Tableau verfassen zu lassen und bald möglichst einzuschicken, um solches dem allerhöchsten Befehle gemäß Sr. Majestät zur Einsicht vorlegen zu können. – Wien am 24ten 8ber 1791 Hof Chyotek – Hof Weber –

18.

M
ad 16

Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :

ul. Krzemowa 1
62-002 Suchy Las
www.digital-center.pl
biuro@digital-center.pl
tel./fax (0-61) 665 82 72
tel./fax (0-61) 665 82 82

Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.
Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.

All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance and broadcasting of the whole or fragments prohibited.